

Entwurf

der Bundesregierung

Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag

(Coronavirus-Einreiseverordnung – CoronaEinreiseV)

A. Problem und Ziel

Die weltweite epidemiologische Situation im Hinblick auf die Ausbreitung von Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 entwickelt sich weiterhin sehr dynamisch. In vielen Staaten der Welt besteht nach wie vor ein erhöhtes Risiko für eine Ansteckung vor Ort. Zudem sind im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland, in der Republik Irland sowie in Südafrika neue Virusvarianten (Mutationen) festgestellt worden, die sich nach dem derzeitigen Erkenntnisstand schneller als die bisher bekannte Variante verbreiten. Es wird dementsprechend in diesen Ländern ein deutlicher Fallzahlenanstieg beobachtet, der zu einer weiteren Verstärkung der Belastung der medizinischen Einrichtungen vor Ort führt. Es ist nicht auszuschließen, dass auch insbesondere durch den Reiseverkehr aus Risikogebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland das Infektionsgeschehen in der Bundesrepublik Deutschland weiter zunimmt. Ergänzend zu den bereits geltenden Quarantäneregelungen der Länder für Einreisende nach einem Aufenthalt in ausländischen Risikogebieten, soll eine bundesweit einheitliche Einreisetestpflicht eingeführt werden, damit bereits im Zusammenhang mit dem Einreisevorgang Informationen zur Infektiosität der einreisenden Personen vorliegen und dadurch unkontrollierte Einträge aus dem Ausland möglichst zu verhindern.

Mit dem Dritten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (BGBl. I S. 2397) wurde die bisherige Rechtsgrundlage des § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) für Anordnungen des Bundesministeriums für Gesundheit betreffend den grenzüberschreitenden Reiseverkehr aufgehoben. Stattdessen wurde eine entsprechend den bisherigen Erfahrungen fortentwickelte Ermächtigungsgrundlage in § 36 Absatz 8 Satz 1 und Absatz 10 Satz 1 IfSG eingeführt. Die Bundesregierung wird ermächtigt, verschiedene Maßnahmen im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Reiseverkehr zu treffen, wenn die Möglichkeit besteht, dass die Einreisenden einem erhöhten Infektionsrisiko für das Coronavirus SARS-CoV-2 ausgesetzt waren, insbesondere weil sie sich in einem entsprechenden Risikogebiet aufgehalten haben.

B. Lösung

Mit der vorliegenden Rechtsverordnung werden die Regelungen der bisherigen Verordnung zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten vom 4. November 2020 (BAnz AT 06.11.2020 V1) sowie der Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag vom 5. November 2020 (BAnz AT 06.11.2020 B5) auf Basis der neuen Ermächtigungsgrundlage in § 36 Abs. 8 und 10 IfSG zusammen in eine Rechtsverordnung der Bundesregierung überführt und fortentwickelt. In die neue Rechtsverordnung werden zusätzlich Bestimmungen der Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf

neuartige Mutationen des Coronavirus SARSCoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag vom 21. Dezember 2020 (Coronavirus-Schutzverordnung – CoronaSchV) (BAnz AT 21.12.2020 V4), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Januar 2021 (BAnz AT 06.01.2021 V1) geändert worden ist, integriert. Die neue Rechtsverordnung regelt damit ergänzend zu den Quarantäneregelungen der Länder einheitlich Anmelde-, Test- und Nachweispflichten der Einreisenden sowie Pflichten von Verkehrsunternehmen und Mobilfunknetzbetreibern im Zusammenhang mit der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland nach Aufenthalt in einem Risikogebiet.

Die Geltung dieser Rechtsverordnung ist – vorbehaltlich einer früheren Aufhebung im Zuge der fortlaufenden Beobachtung und Überprüfung – bis zum 31. März 2021 befristet (§ 36 Absatz 12 IfSG).

Folgende Maßnahmen sind bei Einreisen nach Aufenthalt in einem Risikogebiet in dieser Rechtsverordnung vorgesehen, um die Ziele der Eindämmung bzw. Verringerung des Infektionsrisikos durch eingetragene Infektionen kohärent zu verfolgen:

Nach den derzeit überwiegend geltenden Bestimmungen der Länder sind Einreisende, die sich in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, grundsätzlich verpflichtet, sich nach der Einreise in Deutschland in Quarantäne zu begeben. Wie bisher sind solche Einreisenden daher verpflichtet, eine digitale Einreiseanmeldung („DEA“) unter www.einreiseanmeldung.de auszufüllen. Auf die in der digitalen Einreiseanmeldung hinterlegten Daten kann die zuständige Behörde digital zugreifen und die Einhaltung der häuslichen Quarantäne kontrollieren. Auch um einen Nachweis einer Ausnahme von der Einreisequarantänepflicht anfordern zu können, muss die zuständige Behörde Kenntnis davon haben, dass eine einreisende Person sich in den letzten zehn Tagen in einem Risikogebiet aufgehalten hat.

Der Nachweis der digitalen Einreiseanmeldung wird bei Einreisen aus einem Risikogebiet durch die Beförderer kontrolliert; liegt das Risikogebiet außerhalb des Schengen-Raumes, erfolgt die Kontrolle zusätzlich durch die Bundespolizei im Rahmen der Einreisekontrolle.

Sollte es den Einreisenden in Ausnahmefällen, insbesondere aufgrund technischer Störung, nicht möglich sein, eine digitale Einreiseanmeldung vorzunehmen, sind die Einreisenden verpflichtet, stattdessen eine Ersatzmitteilung auszufüllen.

Wird durch die Einreisenden weder ein Nachweis der durchgeführten digitalen Einreiseanmeldung noch eine Ersatzmitteilung vorgezeigt, ist die Beförderung dieser Reisenden untersagt.

Personen, die in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind und sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, müssen spätestens 48 Stunden nach ihrer Einreise über einen Nachweis verfügen, dass sie aktuell nicht mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind, und diesen auf Anforderung der zuständigen Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vorlegen. Nachweise sind ein ärztliches Zeugnis oder ein Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.

Neben dieser allgemeinen Test- und Nachweispflicht werden für Einreisen aus bestimmten Risikogebieten besondere Maßnahmen vorgesehen. Personen, die sich in einem Risikogebiet aufgehalten haben, für das durch das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat ein besonders hohes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 festgestellt wurde (verbreitet hohe Inzidenzen oder verbreitetes Auftreten gefährlicher Virusvarianten im Risikogebiet), sind verpflichtet, bereits bei Einreise einen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mitzuführen und auf Anforderung der zuständigen Behörde oder der von ihr beauftragten Behörde vorzulegen; im Falle der Inanspruchnahme eines Beförderers haben sie den Nachweis außerdem dem Beförderer

vor der Abreise vorzulegen. Wird ein Nachweis gegenüber dem Beförderer nicht erbracht, ist eine Beförderung im Regelfall untersagt. Unabhängig von der Inanspruchnahme eines Beförderers ist der Nachweis der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde im Rahmen der grenzpolizeilichen Aufgabenwahrnehmung vorzulegen, wenn sie diesen zum Zwecke der stichprobenhaften Überprüfung anfordert.

Verkehrsunternehmen werden weiterhin im Rahmen ihrer betrieblichen und technischen Möglichkeiten verpflichtet, Reisende über die geltenden Einreise- und Infektionsschutzbestimmungen und -maßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland zu informieren.

Betreiber öffentlicher Mobilfunknetze haben Reisende bei ihrer Einreise barrierefrei mittels Kurznachricht über die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Einreise- und Infektionsschutzbestimmungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sowie die zu beachtenden Infektionsschutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 („Einreise-SMS“) zu informieren.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Verpflichtung von Einreisenden zur digitalen Einreiseanmeldung entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

Durch die Verpflichtung von Einreisenden zur Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses oder Testergebnisses über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

Darüber hinaus geht mit der Pflicht zur digitalen Einreiseanmeldung für Einreisende aus Risikogebieten eine Verbesserung der Verhütung der Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einher. Dadurch werden Kosten für die gesetzlichen Krankenkassen und die Beihilfeträger in nicht quantifizierbarer Höhe vermieden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger müssen nach Aufenthalt in einem Risikogebiet vor ihrer Einreise in die Bundesrepublik auf dem Portal der digitalen Einreiseanmeldung ihre persönlichen Daten und den Aufenthaltsort für die Dauer der notwendigen Quarantäne angeben oder im seltenen Ausnahmefall eine Ersatzmitteilung ausfüllen. Es handelt sich um einen geringfügigen zeitlichen Aufwand, der insbesondere bei der digitalen Anmeldung durch verschiedene Auswahlmenüs gering gehalten wird. Ersatzmitteilungen sollen nur in sehr seltenen Ausnahmefällen, insbesondere von technischen Störungen, zum Einsatz kommen, sodass mit einer nur sehr geringfügigen Belastung zu rechnen ist.

Für die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses oder Testergebnisses entsteht Bürgerinnen und Bürgern ein Erfüllungsaufwand in nicht quantifizierbarer Höhe.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Kontrolle des Nachweises der digitalen Einreiseanmeldung sowie der Ersatzmitteilungen und von Nachweisen nach § 3 Absatz 3, die Information der Reisenden gem. § 5 und § 6 Absatz 1 Satz 4 führt für die Beförderer zu einem fortdauernden Erfüllungsaufwand in nicht quantifizierbarer Höhe.

Für die Bereitstellung einer elektronischen Informationsnachricht für Einreisende entsteht für die Betreiber von Mobilfunknetzen ein Erfüllungsaufwand in nicht quantifizierbarer Höhe.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Indem den Verkehrsunternehmen die Informationen, die sie den Einreisenden zur Verfügung zu stellen haben, auf der Internetseite <https://www.rki.de/covid-19-bmg-merkblatt> verfügbar gemacht werden (anstatt der bisherigen Anlage 1 zur Testpflichtverordnung), wird den Verkehrsunternehmen ein erleichterter Zugriff und eine vereinfachte Nutzungsmöglichkeit eröffnet.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch diese Verordnung werden den Gesundheitsämtern und den sonstigen zuständigen Behörden keine Verpflichtungen auferlegt. Die Verordnung dient vielmehr der Verwaltungs-erleichterung und Entlastung der Gesundheitsämter und der sonstigen zuständigen Behörden.

Die Kontrolle des Nachweises der digitalen Einreiseanmeldung und der Ersatzmitteilungen und der Nachweispflichten nach § 3 führen für die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden zu einem Mehraufwand in nicht quantifizierbarer Höhe.

Durch diese Rechtsverordnung werden den Gesundheitsämtern insbesondere keine Verpflichtungen auferlegt, bestimmte Untersuchungen oder Testungen vorzunehmen.

Für das Robert Koch-Institut (RKI) entsteht Erfüllungsaufwand für den Betrieb und die Weiterentwicklung der Digitalen Einreiseanmeldung (DEA) in nicht quantifizierbarer Höhe.

F. Weitere Kosten

Keine.

Entwurf der Bundesregierung

Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag

(Coronavirus-Einreiseverordnung – CoronaEinreiseV)

Vom ...

Auf Grund des § 36 Absatz 8 Satz 1 bis 3 und Absatz 10 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a, c und d, Nummer 2 Buchstabe a, b, c, d, g und i und Nummer 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), der durch Artikel 1 Nummer 18 Buchstabe d des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) neu gefasst worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Inhaltsübersicht

A b s c h n i t t 1

P f l i c h t e n v o n E i n r e i s e n d e n

- § 1 Anmeldepflicht
- § 2 Ausnahmen von der Anmeldepflicht
- § 3 Test- und Nachweispflicht
- § 4 Ausnahmen von der Test- und Nachweispflicht

A b s c h n i t t 2

P f l i c h t e n v o n V e r k e h r s u n t e r n e h m e n

- § 5 Informationspflichten der Verkehrsunternehmen
- § 6 Pflichten der Beförderer im Zusammenhang mit der Beförderung
- § 7 Auskunftspflicht der Beförderer

A b s c h n i t t 3

P f l i c h t e n v o n M o b i l f u n k n e t z b e t r e i b e r n

- § 8 Informationspflichten der Mobilfunknetzbetreiber

A b s c h n i t t 4

S c h l u s s b e s t i m m u n g e n

- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1

Pflichten von Einreisenden

§ 1

Anmeldepflicht

(1) Personen, die in die Bundesrepublik Deutschland einreisen wollen und sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet nach § 2 Nummer 17 des Infektionsschutzgesetzes mit einem erhöhten Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Risikogebiet) aufgehalten haben, sind verpflichtet, der zuständigen Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vor der Einreise ihre personenbezogenen Angaben nach § 2 Nummer 16 des Infektionsschutzgesetzes, das Datum ihrer voraussichtlichen Einreise, ihre Aufenthaltsorte der zehn Tage vor und die geplanten Aufenthaltsorte der zehn Tage nach der Einreise und das für die Einreise genutzte Reisemittel durch Nutzung des vom Robert Koch-Institut nach § 36 Absatz 9 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes eingerichteten elektronischen Melde- und Informationssystems unter <https://www.einreiseanmeldung.de> (digitale Einreiseanmeldung) mitzuteilen.

(2) Sofern eine digitale Einreiseanmeldung aufgrund fehlender technischer Ausstattung oder aufgrund technischer Störung nicht möglich war, ist stattdessen eine vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung nach dem Muster der Anlage mitzuführen und, vorbehaltlich der Absätze 3 bis 5, nach Einreise unverzüglich durch die einreisende Person an die zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes oder an die von ihr beauftragte Behörde zu übermitteln.

(3) ¹Im Fall einer unter Inanspruchnahme eines Beförderers erfolgenden Einreise aus einem Risikogebiet ist die Bestätigung der erfolgreichen digitalen Einreiseanmeldung oder die vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung nach Absatz 2 bei der Beförderung mitzuführen und dem Beförderer vor oder während der Beförderung zum Zwecke der Überprüfung vorzulegen. ²Die vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung nach Absatz 2 ist bei Einreisen aus einem Risikogebiet, in dem der Schengen-Besitzstand vollständig angewandt wird, dem Beförderer auf dessen Anforderung zum Zwecke der Überlassung an die zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes oder an die von dieser beauftragte Behörde oder Stelle auszuhändigen.

(4) ¹Im Fall einer unter Inanspruchnahme eines Beförderers erfolgenden Einreise aus einem Risikogebiet, in dem der Schengen-Besitzstand nicht vollständig angewandt wird, ist die Bestätigung der erfolgreichen digitalen Einreiseanmeldung oder die vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung nach Absatz 2 bei der Ankunft in der Bundesrepublik Deutschland mitzuführen und im Rahmen der Einreisekontrolle der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde auf deren Anforderung zum Zwecke der stichprobenhaften Überprüfung vorzulegen. ²Die vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung nach Absatz 2 ist in diesen Fällen im Rahmen der Einreisekontrolle der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde zum Zwecke der Überlassung an die zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes oder an die von dieser beauftragte Behörde oder Stelle auszuhändigen.

(5) Unabhängig von der Inanspruchnahme eines Beförderers ist im Falle einer Einreise aus einem Risikogebiet die Bestätigung der erfolgreichen digitalen Einreiseanmeldung oder, vorbehaltlich einer Abgabe an den Beförderer nach Absatz 3 Satz 2, die vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung nach Absatz 2 mitzuführen und der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde zu den in Absatz 4 genannten Zwecken auf deren stichprobenhafte Anforderung hin anlässlich grenzpolizeilicher Aufgabenwahrnehmung vorzulegen; vorbehaltlich einer Abgabe an den Beförderer

nach Absatz 3 Satz 2 ist die vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung nach Absatz 2 in diesen Fällen der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde zum Zwecke der Überlassung an die zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes oder an die von dieser beauftragte Behörde oder Stelle auszuhändigen.

§ 2

Ausnahmen von der Anmeldepflicht

(1) § 1 gilt vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 nicht für Personen, die

1. durch ein Risikogebiet lediglich durchgereist sind und dort keinen Zwischenaufenthalt hatten,
2. nur zur Durchreise in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und die Bundesrepublik Deutschland auf schnellstem Wege wieder verlassen, um die Durchreise abzuschließen,
3. sich im Rahmen des Grenzverkehrs weniger als 24 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder für bis zu 24 Stunden in die Bundesrepublik Deutschland einreisen,
4. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren, oder
5. als Teil von offiziellen Delegationen über das Regierungsterminal des Flughafens Berlin Brandenburg oder über den Flughafen Köln/Bonn nach Deutschland zurückreisen und sich weniger als 72 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben.

(2) Das Vorliegen der Voraussetzungen einer Ausnahme nach Absatz 1 ist auf Verlangen der zuständigen Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes, des Beförderers oder der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde glaubhaft zu machen.

(3) Absatz 1 Nummer 4 findet auf Einreisende aus Risikogebieten nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 (Hochinzidenzgebiet) keine Anwendung.

(4) Absatz 1 findet auf Einreisende aus Risikogebieten nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 (Virusvarianten-Gebiet) keine Anwendung.

§ 3

Test- und Nachweispflicht

(1) ¹Personen, die in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind und sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, das weder ein Hochinzidenzgebiet noch ein Virusvarianten-Gebiet im Sinne von Absatz 2 Satz 1 ist, müssen spätestens 48 Stunden nach ihrer Einreise über einen Nachweis nach Absatz 3 verfügen und diesen auf Anforderung der zuständigen Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes, die bis zu zehn Tage nach Einreise erfolgen kann, vorlegen. ²Bei Einreise vorliegende Nachweise nach Absatz 3 sind auf Anforderung der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden im Rahmen der grenzpolizeilichen Aufgabenwahrnehmung zum Zwecke der Überprüfung vorzulegen. ³Für Per-

sonen, die zum Zwecke einer Arbeitsaufnahme in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, kann auch der Arbeitgeber oder ein sonstiger Dritter den Nachweis nach § 3 Absatz 3 erbringen.

(2) ¹Personen, die sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, für das durch das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat ein besonders hohes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 festgestellt wurde, weil

1. in diesem Risikogebiet eine besonders hohe Inzidenz für die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 besteht (Hochinzidenzgebiet), oder
2. in diesem Risikogebiet bestimmte Varianten des Coronavirus SARS-CoV-2 verbreitet aufgetreten sind (Virusvarianten-Gebiet),

haben bei Einreise einen Nachweis nach Absatz 3 mitzuführen und auf Anforderung der zuständigen Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes oder der von dieser beauftragten Behörde oder Stelle vorzulegen. ²Soweit die Einreise aus einem Risikogebiet nach Satz 1 unter Inanspruchnahme eines Beförderers erfolgt, ist der Nachweis nach Absatz 3 außerdem vor Abreise dem Beförderer zum Zwecke der Überprüfung sowie bei Einreise unabhängig von der Inanspruchnahme eines Beförderers der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde im Rahmen der grenzpolizeilichen Aufgabenwahrnehmung auf deren Anforderung zum Zwecke der stichprobenhaften Überprüfung vorzulegen. ³§ 2 Nummer 17 Halbsatz 2 des Infektionsschutzgesetzes findet auf die Feststellung von Gebieten nach Satz 1 entsprechende Anwendung.

(3) ¹Als Nachweis gelten ein ärztliches Zeugnis oder ein Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. ²Der Nachweis nach Satz 1 ist auf Papier oder in einem elektronischen Dokument, jeweils in deutscher, englischer oder französischer Sprache zu erbringen. ³Die dem ärztlichen Zeugnis oder dem Testergebnis nach Satz 1 zugrunde liegende Abstrichnahme darf höchstens 48 Stunden vor der Einreise vorgenommen worden sein. ⁴Nähere Anforderungen an die dem ärztlichen Zeugnis oder dem Testergebnis zugrundeliegende Testung werden vom Robert Koch-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht.

(4) Eine nach Landesrecht angeordnete Verpflichtung zur Absonderung nach der Einreise aus einem Risikogebiet bleibt unberührt.

§ 4

Ausnahmen von der Test- und Nachweispflicht

(1) ¹Von § 3 Absatz 1 nicht erfasst sind:

1. Personen, für die eine Ausnahme von der Anmeldepflicht nach § 2 Absatz 1 gilt,
2. bei Aufhalten von weniger als 72 Stunden
 - a) Personen, die einreisen aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten, Lebenspartners oder Lebensgefährten oder aufgrund eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts,
 - b) bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens dringend erforderlich und

unabdingbar ist, und dies durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber bescheinigt wird,

- c) bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte hochrangige Mitglieder des diplomatischen und konsularischen Dienstes, von Volksvertretungen und Regierungen,
 - d) Polizeivollzugsbeamte aus Staaten, die den Schengen-Besitzstand vollständig anwenden, in Ausübung ihres Dienstes,
3. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen,
- a) die in der Bundesrepublik Deutschland ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in einem Risikogebiet begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzpendler) oder
 - b) die in einem Risikogebiet ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in die Bundesrepublik Deutschland begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzgänger),
4. Personen nach § 54a des Infektionsschutzgesetzes,
5. Angehörige ausländischer Streitkräfte im Sinne des NATO-Truppenstatuts, des Truppenstatuts der NATO-Partnerschaft für den Frieden (PfP-Truppenstatut) und des Truppenstatuts der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Truppenstatut), die zu dienstlichen Zwecken nach Deutschland einreisen oder dorthin zurückkehren.

²In begründeten Einzelfällen kann die zuständige Behörde auf Antrag weitere Ausnahmen bei Vorliegen eines triftigen Grundes erteilen oder Ausnahmen nach Satz 1 einschränken.

(2) Von § 3 Absatz 2 nicht erfasst sind folgende Einreisende aus Hochinzidenzgebieten:

- 1. Personen, die durch ein Hochinzidenzgebiet lediglich durchgereist sind und dort keinen Zwischenaufenthalt hatten,
- 2. Personen, die nur zur Durchreise in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und die Bundesrepublik Deutschland auf schnellstem Wege wieder verlassen, um die Durchreise abzuschließen,
- 3. bei Aufenthalten von weniger als 72 Stunden und bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren,
- 4. Personen, die als Teil von offiziellen Delegationen über das Regierungsterminal des Flughafens Berlin Brandenburg oder über den Flughafen Köln/Bonn nach Deutschland zurückreisen und sich weniger als 72 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben,
- 5. Personen, bei denen in begründeten Einzelfällen die zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes weitere Ausnahmen bei Vorliegen eines triftigen Grundes erteilt hat.

(3) Für Einreisende aus einem Virusvarianten-Gebiet gelten in Abweichung von Absatz 2 keine Ausnahmen von § 3 Absatz 2.

(4) § 3 gilt nicht für Personen, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(5) Die Absätze 1, 2 und 4 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns aufweisen.

(6) Das Vorliegen der Voraussetzungen einer Ausnahme nach den Absätzen 1, 2 und 4 ist auf Verlangen der zuständigen Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes, des Beförderers oder der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde glaubhaft zu machen.

A b s c h n i t t 2

P f l i c h t e n v o n V e r k e h r s u n t e r n e h m e n

§ 5

Informationspflichten der Verkehrsunternehmen

Unternehmen, die Personen im grenzüberschreitenden Eisenbahn-, Bus-, Flug- oder Schiffsverkehr in die Bundesrepublik Deutschland befördern (Beförderer) und Betreiber von Flugplätzen, Häfen, Personenbahnhöfen und Omnibusbahnhöfen haben im Rahmen ihrer betrieblichen und technischen Möglichkeiten sicherzustellen, dass Reisenden die auf der Internetseite <https://www.rki.de/covid-19-bmg-merkblatt> enthaltenen Informationen barrierefrei zur Verfügung gestellt werden.

§ 6

P f l i c h t e n d e r B e f ö r d e r e r i m Z u s a m m e n h a n g m i t d e r B e f ö r d e r u n g

(1) ¹Beförderer, die Personen aus einem Risikogebiet in die Bundesrepublik Deutschland befördern, haben vor der Beförderung die Bestätigung der erfolgreichen digitalen Einreiseanmeldung oder die vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung nach § 1 Absatz 2 zu kontrollieren. ²Die Bestätigung der erfolgreichen digitalen Einreiseanmeldung oder die vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung nach § 1 Absatz 2 sind im Rahmen der betrieblichen und technischen Möglichkeiten auf Plausibilität der personenbezogenen Angaben zu prüfen. ³Die vollständig ausgefüllten Ersatzmitteilungen nach § 1 Absatz 2 sind bei Beförderungen aus einem Risikogebiet, in dem der Schengen-Besitzstand vollständig angewandt wird, einzusammeln und unverzüglich durch die Beförderer an die zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes oder an die von dieser beauftragte Behörde oder Stelle zu übermitteln. ⁴Beförderer, die Personen aus einem Risikogebiet außerhalb von Staaten, die den Schengen-Besitzstand vollständig anwenden, in die Bundesrepublik Deutschland befördern, haben die beförderten Personen darauf hinzuweisen, dass die Bestätigung der erfolgreichen digitalen Einreiseanmeldung oder die vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung nach § 1 Absatz 2 im Rahmen der Einreisekontrolle der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde auf deren Anforderung hin vorzulegen ist und die vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung nach § 1 Absatz 2 an diese zum Zwecke der stichprobenhaften Überprüfung und Überlassung an die zuständige Behörde im Sinne

des Infektionsschutzgesetzes oder an die von dieser beauftragte Behörde oder Stelle auszuhändigen ist. ⁵Beförderer haben die Beförderungen aus einem Risikogebiet in die Bundesrepublik Deutschland zu unterlassen, wenn die zu befördernden Personen im Rahmen der Kontrolle nach Satz 1 keine Bestätigung der erfolgreichen digitalen Einreiseanmeldung oder keine vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung nach § 1 Absatz 2 vorgelegt haben; dies gilt auch, wenn nach Prüfung nach Satz 2 die angegebenen Daten offensichtlich unrichtig sind. ⁶Im grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr oder im grenzüberschreitenden Kurzstreckenseeverkehr aus einem Risikogebiet kann die Vorlage in Abweichung von Satz 5 auch noch während der Beförderung erfolgen.

(2) ¹Im Fall des § 3 Absatz 2 Satz 2 gilt Absatz 1 Satz 1, 2, 5 und 6 in Bezug auf den Nachweis nach § 3 Absatz 3 entsprechend. ²Wenn den zu befördernden Personen die Erlangung eines Nachweises nach § 3 Absatz 3 im Risikogebiet nicht möglich ist, können Beförderer vor Abreise eine Testung, die den Anforderungen des § 3 Absatz 3 Satz 4 genügt, durchführen oder durchführen lassen und im Fall einer Negativtestung eine Beförderung vornehmen. Im Fall von Virusvarianten-Gebieten darf die Abstrichnahme höchstens 12 Stunden vor Abreise erfolgen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht im Öffentlichen Personennahverkehr.

§ 7

Auskunftspflicht der Beförderer

(1) Beförderer haben die bei ihnen vorhandenen Daten zu Personen, die sie aus einem Risikogebiet befördert haben, bis zu 30 Tage nach Ankunft der einreisenden Personen der zuständigen Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes auf deren Anforderung zu übermitteln; dies gilt für elektronisch gespeicherte Daten zur Identifikation der beförderten Personen, deren Kontaktdaten sowie für Passagierlisten und Sitzpläne.

(2) Beförderer sind verpflichtet, gegenüber dem Robert Koch-Institut bis zum 31. Januar 2021 eine für Rückfragen der zuständigen Gesundheitsämter oder der sonstigen vom Land als zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes bestimmten Stellen erreichbare Kontaktstelle zu benennen.

A b s c h n i t t 3

P f l i c h t e n v o n M o b i l f u n k n e t z b e t r e i b e r n

§ 8

Informationspflichten der Mobilfunknetzbetreiber

¹Ein Betreiber eines öffentlichen Mobilfunknetzes ist ab dem 1. März 2021 im Rahmen des technisch Möglichen verpflichtet, seinen Kunden, die sich nach Nutzung eines ausländischen Mobilfunknetzes nach mehr als 24 Stunden wieder in sein Mobilfunknetz einbuchten, sowie Nutzern ausländischer Mobilfunknetze, die sich in sein Mobilfunknetz einbuchten, unverzüglich und barrierefrei eine Kurznachricht der Bundesregierung mit Inhalt und Absenderkennung nach Satz 2 am Netzabschlusspunkt seines Mobilfunknetzes zur Verfügung zu stellen, in der auf die in der Bundesrepublik Deutschland gelten den Einreise- und Infektionsschutzbestimmungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sowie auf die zu beachtenden Infektionsschutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung

des Coronavirus SARS-CoV-2 hingewiesen wird. ²Inhalt und Absenderkennung der Kurznachricht werden den Betreibern von der Bundesregierung zur Verfügung gestellt.

A b s c h n i t t 4

S c h l u s s b e s t i m m u n g e n

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Absatz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht,
2. entgegen § 1 Absatz 2 eine Ersatzmitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
3. entgegen § 1 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 oder Absatz 5 erster Halbsatz eine Bestätigung oder Ersatzmitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
4. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 oder 2 oder Absatz 2 Satz 1 oder 2 einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
5. entgegen § 5 nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Information barrierefrei zur Verfügung gestellt wird,
6. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1, eine Bestätigung, eine Ersatzmitteilung oder einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig kontrolliert,
7. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 5 erster Halbsatz, auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1, eine Beförderung nicht unterlässt,
8. entgegen § 7 Absatz 1 Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt oder
9. entgegen § 7 Absatz 2 eine Kontaktstelle nicht oder nicht rechtzeitig benennt.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 14. Januar 2021 in Kraft; sie tritt mit der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes, das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, ansonsten spätestens mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.

(2) Die Verordnung zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten vom 4. November 2020 (BAnz AT 06.11.2020 V1), die Coronavirus-Schutzverordnung vom 21. Dezember 2020 (BAnz AT 21.12.2020 V4), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Januar 2021 (BAnz AT 06.01.2021 V1) geändert worden ist, und die Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag vom 5. November 2020 (BAnz AT 06.11.2020 B5) treten mit Ablauf des 13. Januar 2021 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die weltweite epidemiologische Situation im Hinblick auf die Ausbreitung von Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 entwickelt sich weiterhin sehr dynamisch. In vielen Staaten der Welt besteht nach wie vor ein erhöhtes Risiko für eine Ansteckung vor Ort. Zudem sind im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland, in der Republik Irland sowie in Südafrika neue Virusvarianten (Mutationen) festgestellt worden, die sich nach dem derzeitigen Erkenntnisstand schneller als die bisher bekannte Variante verbreiten. Es wird dementsprechend in diesen Ländern ein deutlicher Fallzahlenanstieg beobachtet, der zu einer weiteren Verstärkung der Belastung der medizinischen Einrichtungen vor Ort führt. Es ist nicht auszuschließen, dass auch insbesondere durch den Reiseverkehr aus Risikogebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland das Infektionsgeschehen in der Bundesrepublik Deutschland weiter zunimmt. Ergänzend zu den bereits geltenden Quarantäneregelungen der Länder für Einreisende nach einem Aufenthalt in ausländischen Risikogebieten, soll eine bundesweit einheitliche Einreisetestpflicht eingeführt werden, damit bereits im Zusammenhang mit dem Einreisevorgang Informationen zur Infektiosität der einreisenden Personen vorliegen und dadurch unkontrollierte Einträge aus dem Ausland möglichst zu verhindern.

Mit dem Dritten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (BGBl. I S. 2397) wurde die bisherige Rechtsgrundlage des § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) für Anordnungen des Bundesministeriums für Gesundheit betreffend den grenzüberschreitenden Reiseverkehr aufgehoben. Stattdessen wurde eine entsprechend den bisherigen Erfahrungen fortentwickelte Ermächtigungsgrundlage in § 36 Absatz 8 Satz 1 und Absatz 10 Satz 1 IfSG eingeführt. Die Bundesregierung wird ermächtigt, verschiedene Maßnahmen im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Reiseverkehr zu treffen, wenn die Möglichkeit besteht, dass die Einreisenden einem erhöhten Infektionsrisiko für das Coronavirus SARS-CoV-2 ausgesetzt waren, insbesondere weil sie sich in einem entsprechenden Risikogebiet aufgehalten haben.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit der vorliegenden Rechtsverordnung werden die Regelungen der bisherigen Verordnung zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten vom 4. November 2020 (BANz AT 06.11.2020 V1) sowie der Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag vom 5. November 2020 (BANz AT 06.11.2020 B5) auf Basis der neuen Ermächtigungsgrundlage in § 36 Abs. 8 und 10 IfSG zusammen in eine Rechtsverordnung der Bundesregierung überführt und fortentwickelt. In die neue Rechtsverordnung werden zusätzlich Bestimmungen der Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf neuartige Mutationen des Coronavirus SARSCoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag vom 21. Dezember 2020 (Coronavirus-Schutzverordnung – CoronaSchV) (BANz AT 21.12.2020 V4), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Januar 2021 (BANz AT 06.01.2021 V1) geändert worden ist, integriert. Die neue Rechtsverordnung regelt damit ergänzend zu den Quarantäneregelungen der Länder einheitlich Anmelde-, Test- und Nachweispflichten der Einreisenden sowie Pflichten von Verkehrsunternehmen und Mobilfunknetzbetreibern im Zusammenhang mit der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland nach Aufenthalt in einem Risikogebiet.

Die Geltung dieser Rechtsverordnung ist – vorbehaltlich einer früheren Aufhebung im Zuge der fortlaufenden Beobachtung und Überprüfung – bis zum 31. März 2021 befristet (§ 36 Absatz 12 IfSG).

Folgende Maßnahmen sind bei Einreisen nach Aufenthalt in einem Risikogebiet in dieser Rechtsverordnung vorgesehen, um die Ziele der Eindämmung bzw. Verringerung des Infektionsrisikos durch eingetragene Infektionen kohärent zu verfolgen:

Nach den derzeit überwiegend geltenden Bestimmungen der Länder sind Einreisende, die sich in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, grundsätzlich verpflichtet, sich nach der Einreise in Deutschland in Quarantäne zu begeben. Wie bisher sind solche Einreisenden daher verpflichtet, eine digitale Einreiseanmeldung („DEA“) unter www.einreiseanmeldung.de auszufüllen. Auf die in der digitalen Einreiseanmeldung hinterlegten Daten kann die zuständige Behörde digital zugreifen und die Einhaltung der häuslichen Quarantäne kontrollieren. Auch um einen Nachweis einer Ausnahme von der Einreisequarantänepflicht anfordern zu können, muss die zuständige Behörde Kenntnis davon haben, dass eine einreisende Person sich in den letzten zehn Tagen in einem Risikogebiet aufgehalten hat.

Der Nachweis der digitalen Einreiseanmeldung wird bei Einreisen aus einem Risikogebiet durch die Beförderer kontrolliert; liegt das Risikogebiet außerhalb des Schengen-Raumes, erfolgt die Kontrolle zusätzlich durch die Bundespolizei im Rahmen der Einreisekontrolle.

Sollte es den Einreisenden in Ausnahmefällen insbesondere aufgrund technischer Störung nicht möglich sein, eine digitale Einreiseanmeldung vorzunehmen, sind die Einreisenden verpflichtet, stattdessen eine Ersatzmitteilung auszufüllen.

Wird durch die Einreisenden weder ein Nachweis der durchgeführten digitalen Einreiseanmeldung noch eine Ersatzmitteilung vorgezeigt, ist die Beförderung dieser Reisenden untersagt.

Personen, die in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind und sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, müssen spätestens 48 Stunden nach ihrer Einreise über einen Nachweis verfügen, dass sie aktuell nicht mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind, und diesen auf Anforderung der zuständigen Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vorlegen. Nachweise sind ein ärztliches Zeugnis oder ein Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.

Neben dieser allgemeinen Test- und Nachweispflicht werden für Einreisen aus bestimmten Risikogebieten besondere Maßnahmen vorgesehen. Personen, die sich in einem Risikogebiet aufgehalten haben, für das durch das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat ein besonders hohes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 festgestellt wurde (verbreitet hohe Inzidenzen oder verbreitetes Auftreten gefährlicher Virusvarianten im Risikogebiet), sind verpflichtet, bereits bei Einreise einen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mitzuführen und auf Anforderung der zuständigen Behörde oder der von dieser beauftragten Behörde oder Stelle vorzulegen; im Falle der Inanspruchnahme eines Beförderers haben sie den Nachweis außerdem dem Beförderer vor der Abreise vorzulegen. Wird ein Nachweis gegenüber dem Beförderer nicht erbracht, ist eine Beförderung im Regelfall untersagt. Unabhängig von der Inanspruchnahme eines Beförderers ist der Nachweis der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde im Rahmen der grenzpolizeilichen Aufgabenwahrnehmung vorzulegen, wenn sie diesen zum Zwecke der stichprobenhaften Überprüfung anfordert.

Verkehrsunternehmen werden weiterhin im Rahmen ihrer betrieblichen und technischen Möglichkeiten verpflichtet, Reisende über die geltenden Einreise- und Infektionsschutzbestimmungen und -maßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland zu informieren.

Betreiber öffentlicher Mobilfunknetze haben Reisende bei ihrer Einreise barrierefrei mittels Kurznachricht über die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Einreise- und Infektionsschutzbestimmungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sowie die zu beachtenden Infektionsschutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 („Einreise-SMS“) zu informieren.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz beruht auf der Ermächtigungsgrundlage in § 36 Absatz 8 Satz 1 bis 3 und Absatz 10 Satz 1 Nummer 1 a, c, d, Nummer 2 Buchstabe a, b, c, d, g, i und Nummer 3 IfSG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelungen sind mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

Die Regelungen führen zu einer Entlastung der Gesundheitsämter und bilden die Grundlage zur Kontrolle der Einhaltung der landesrechtlichen Quarantänevorschriften und ihrer Ausnahmen. Die Informationspflichten der Verkehrsunternehmen und Mobilfunknetzbetreiber dienen der Unterstützung der Umsetzung der Infektionsschutzmaßnahmen durch die Einreisenden.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Verordnungsentwurf wurde unter Berücksichtigung der Ziele, Indikatoren und Prinzipien der nachhaltigen Entwicklung geprüft. Er folgt den Leitgedanken der Bundesregierung zur Berücksichtigung der Nachhaltigkeit. Indem die Einreiseverordnung der Verhinderung der Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 dient, trägt sie zur Gewährleistung der Gesundheit der Bevölkerung (SDG 3) und der Vermeidung von Gefahren und unvermeidbaren Risiken für die menschliche Gesundheit (Prinzip 3b) bei.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger müssen nach Aufenthalt in einem Risikogebiet vor ihrer Einreise in die Bundesrepublik auf dem Portal der digitalen Einreiseanmeldung ihre persönlichen

Daten und den Aufenthaltsort für die Dauer der notwendigen Quarantäne angeben oder im seltenen Ausnahmefall eine Ersatzmitteilung ausfüllen. Es handelt sich um einen geringfügigen zeitlichen Aufwand, der insbesondere bei der digitalen Anmeldung durch verschiedene Auswahlmenüs gering gehalten wird. Ersatzmitteilungen sollen nur in sehr seltenen Ausnahmefällen, insbesondere von technischen Störungen, zum Einsatz kommen, sodass mit einer nur sehr geringfügigen Belastung zu rechnen ist.

Für die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses oder Testergebnisses entsteht Bürgerinnen und Bürger ein Erfüllungsaufwand in nicht quantifizierbarer Höhe.

Die Kontrolle des Nachweises der digitalen Einreiseanmeldung sowie der Ersatzmitteilungen sowie die Information der Einreisenden führen für die Beförderer zu einem fortdauernden Erfüllungsaufwand in nicht quantifizierbarer Höhe. Es ist davon auszugehen, dass in den meisten Fällen auf bereits etablierte Prozesse der Fahrgastkontrollen zurückgegriffen werden kann.

Für das Robert Koch-Institut (RKI) entsteht Erfüllungsaufwand für den Betrieb und die Weiterentwicklung der Digitalen Einreiseanmeldung (DEA) in nicht quantifizierbarer Höhe.

Für die Bereitstellung einer elektronischen Informationsnachricht für Einreisende entsteht für die Betreiber von Mobilfunknetzen ein Erfüllungsaufwand in nicht quantifizierbarer Höhe.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Indem die Verkehrsunternehmen die auf der Internetseite <https://www.rki.de/covid-19-bmg-merkblatt> enthaltenen Informationen zur Nutzung erhalten (statt einer Anlage zu dieser Verordnung), wird den Verkehrsunternehmen ein erleichterter Zugriff und eine vereinfachte Nutzungsmöglichkeit eröffnet.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Gemäß § 36 Absatz 12 IfSG tritt eine aufgrund des Absatzes 8 Satz 1 oder des Absatzes 10 Satz 1 erlassene Rechtsverordnung mit der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 2 außer Kraft, ansonsten spätestens mit Ablauf des 31. März 2021.

B. Besonderer Teil

Zu Abschnitt 1

In diesem Abschnitt werden die Pflichten von Einreisenden geregelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland in einem Risikogebiet aufgehalten haben.

Zu § 1

Zu Absatz 1

Um die Eintragung von Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durch Einreisen in die Bundesrepublik Deutschland möglichst gering zu halten, sieht § 1 Absatz 1 eine Anmeldepflicht für Personen vor, die in die Bundesrepublik Deutschland einreisen wollen und sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet mit einem erhöhten Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nach § 2 Nummer 17 des Infektionsschutzgesetzes (Risikogebiet) aufgehalten haben. Ein Risikogebiet im Sinne des § 2 Nummer 17 IfSG ist ein Gebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für das vom Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit einer bestimmten bedrohlichen übertragbaren Krankheit, z.B. einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, festgestellt wurde; die Einstufung als Risikogebiet erfolgt erst mit Ablauf des ersten Tages nach Veröffentlichung der Feststellung durch das Robert Koch-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/risikogebiete>. So soll den Reisenden und den betroffenen Ländern bzw. Regionen Zeit gegeben werden, auf die Einstufung zu reagieren und entsprechenden Vorkehrungen treffen zu können.

Einreisende haben wie bisher vor der Einreise eine elektronische Einreiseanmeldung durchzuführen, wenn sie sich in den letzten zehn Tagen in einem Risikogebiet, aufgehalten haben. Dabei haben sie das Datum ihrer voraussichtlichen Einreise, ihre Aufenthaltsorte der zehn Tage vor und die geplanten Aufenthaltsorte der zehn Tage nach der Einreise und das für die Einreise genutzte Reisemittel unter <https://www.einreiseanmeldung.de> (digitale Einreiseanmeldung) mitzuteilen.

Auf die in der digitalen Einreiseanmeldung hinterlegten Daten kann die zuständige Behörde digital zugreifen und die Einhaltung der häuslichen Quarantäne kontrollieren, die landesrechtlich nach Aufenthalt in einem Risikogebiet – vorbehaltlich etwaiger spezifisch landesrechtlicher Ausnahmen – grundsätzlich vorgesehen ist. Indem der Kontakt zwischen diesen Einreisenden und der Bevölkerung verhindert bzw. auf ein Minimum reduziert wird, wird der Gefahr der Weiterverbreitung entgegengewirkt. Dies kann jedoch nur effektiv erfolgen, wenn die zuständigen Behörden auch von der Einreise betreffender Personen Kenntnis erlangen und die Einhaltung der Quarantäne kontrollieren können.

Zu Absatz 2

Es handelt sich um eine eng auszulegende Ausnahnevorschrift. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass technische Störungen trotz aller zumutbaren Vorkehrungsmaßnahmen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden können. Dies kann sowohl eine technische Störung auf dem Endgerät als auch eine technische Störung umfassen, die die Webseite selbst unverfügbar macht. Gleichwohl wird davon ausgegangen, dass die Einreisenden, insbesondere bei technischen Störungen auf dem Endgerät, mögliche und zumutbare technische Ausweichmöglichkeiten (z.B. Zugang über ein anderes Endgerät) nutzen.

Bis die Seite www.einreiseanmeldung.de vollständig barrierefrei ist, gilt es als technische Störung, wenn Menschen mit Behinderungen aufgrund ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, die erforderlichen Angaben digital vorzunehmen. Auch bei dieser Gruppe wird davon ausgegangen, dass mögliche und zumutbare Ausweichmöglichkeiten, wie z. B. das Ausfüllen der Einreiseanmeldung durch einen Dritten, genutzt werden.

Die Tatsache, dass das Ausfüllen einer digitalen Einreiseanmeldung aus den o.g. Gründen nicht möglich ist, befreit nicht von der Übermittlung der Daten an die zuständige Behörde. Statt der digitalen Einreiseanmeldung ist die Ersatzmitteilung nach dem Muster in der Anlage vollständig auszufüllen. Die Einreisenden haben diese bei Einreise mitzuführen und im Nachgang unverzüglich an die zuständige Behörde oder an die von dieser beauftragte Behörde zu übermitteln, soweit nicht die Tatbestände der Absätze 3 bis 5 einschlägig sind.

Zu Absatz 3

Bei Einreisen aus Risikogebieten unter Inanspruchnahme eines Beförderers, ist die Bestätigung der erfolgreichen Einreiseanmeldung oder die vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung nach Absatz 2 bei der Beförderung mitzuführen und dem Beförderer vor oder während der Beförderung zum Zwecke der Überprüfung vorzulegen.

Die Bestätigung der erfolgreichen Einreiseanmeldung erhalten Einreisende über die digitale Einreiseanmeldung: Einreisende nach § 1 Absatz 1, die nicht unter eine der Ausnahmen nach § 2 fallen, geben auf <https://www.einreiseanmeldung.de> die Informationen zu ihren Aufenthalten der letzten zehn Tage an. Sollte sich darunter ein Risikogebiet befinden, wird die reisende Person dazu aufgefordert, ihre persönlichen Daten und den Aufenthaltsort für die Dauer von zehn Tagen anzugeben. Nach vollständiger Angabe aller notwendigen Informationen lädt die reisende Person ein PDF als Bestätigung herunter. Diese kann entweder auf einem Endgerät gespeichert und bei Kontrolle in digitaler Form vorgezeigt werden, oder ausgedruckt werden.

Bei Einreisen aus Risikogebieten, in denen der Schengen-Besitzstand vollständig angewendet wird, ist die vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung dem Beförderer auf dessen Anforderung zum Zwecke der Überlassung an die zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes oder an die von dieser beauftragte Behörde auszuhändigen. Dies erfolgt in der derzeitigen Praxis durch Überlassung der Ersatzmitteilungen an einen Dienstleister des Robert Koch-Instituts, welcher im Rahmen der Amtshilfe für die Länder die Mitteilungen an die zuständigen Behörden weiterübermittelt.

Zu Absatz 4

Bei unter Inanspruchnahme eines Beförderers erfolgenden Einreisen aus Risikogebieten außerhalb des Schengen-Raums ist die Bestätigung der erfolgreichen digitalen Einreiseanmeldung oder die vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung nach Absatz 2 bei Ankunft in der Bundesrepublik Deutschland mitzuführen und im Rahmen der Einreisekontrolle der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde (in der Regel die Bundespolizei) auf deren Anforderung zum Zwecke der stichprobenhaften Überprüfung vorzulegen. Dies gilt unabhängig von der Verpflichtung nach Absatz 3. Die vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung nach Absatz 2 ist in diesen Fällen jedoch erst im Rahmen der Einreisekontrolle der mit der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde zum Zwecke der Überlassung an die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständige Behörde oder an die von dieser beauftragte Behörde auszuhändigen. Dies erfolgt in der derzeitigen Praxis durch Überlassung durch die Bundespolizei im Wege der Amtshilfe an eine vom jeweiligen Land bestimmte Stelle (die für den zuerst in der Bundesrepublik Deutschland angesteuerten Flughafen oder Hafen zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes), dabei kann es sich um das Einreisegesundheitsamt handeln. Die Ersatzmitteilungen werden an einen Dienstleister des Robert Koch-Instituts übergeben, welches im Rahmen der Amtshilfe für die Länder die Mitteilungen an die zuständigen Behörden weiterübermittelt. Zwischen der jeweiligen vom Land bestimmten Stelle und der Behörde der Bundespolizei am jeweiligen Flughafen können individuelle und damit regional unterschiedliche Absprachen zur Abholung bestehen (etwa Abholung der Ersatzkarten durch die vom Land bestimmte Stelle selbst oder ein von dort beauftragtes Unternehmen).

Zu Absatz 5

Im Falle einer Einreise aus einem Risikogebiet ist, unabhängig von der Inanspruchnahme eines Beförderers, die Bestätigung der erfolgreichen digitalen Einreiseanmeldung oder, vorbehaltlich einer Abgabe an den Beförderer nach Absatz 3 Satz 2, die vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung nach Absatz 2 mitzuführen und der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde zu den in Absatz 4 genannten Zwe-

cken auf deren stichprobenhafte Anforderung hin anlässlich grenzpolizeilicher Aufgabenwahrnehmung vorzulegen; vorbehaltlich einer Abgabe an den Beförderer nach Absatz 3 Satz 2 ist die vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung nach Absatz 2 in diesen Fällen der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde zum Zwecke der Überlassung an die zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes oder an die von dieser beauftragte Behörde auszuhändigen. In den Fällen, in denen keine Einreisekontrolle stattfindet, bleibt es bei der Regelung des Absatzes 2.

Zu § 2

Zu Absatz 1

Das Ziel der digitalen Einreiseanmeldung ist es, den Gesundheitsämtern schnell und unkompliziert die notwendigen Informationen zur Kontrolle der durch Landesrecht vorgeschriebenen Quarantänepflicht zur Verfügung zu stellen. Die Überprüfung der Quarantänepflicht umfasst auch die Kontrolle, ob Personen, die bestimmte Ausnahmen von der Quarantänepflicht für sich beanspruchen, tatsächlich dazu berechtigt sind. Um ein funktionierendes und möglichst flächendeckendes Kontrollregime zu gewährleisten, gibt § 1 daher vor, dass grundsätzlich jeder mit einem Beförderungsunternehmen aus einem Risikogebiet Einreisende die Bestätigung der erfolgreichen Einreiseanmeldung gegenüber dem Beförderer vorweisen muss. Gegebenenfalls ist zusätzlich die Bestätigung der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde auf deren Anforderung hin vorzulegen (entweder im Rahmen der Grenzkontrolle bei Einreisen von außerhalb des Schengenraums oder unabhängig von der Inanspruchnahme eines Beförderers anlässlich grenzpolizeilicher Aufgabenwahrnehmung). Die Ausnahmen von der Pflicht, eine digitale Einreiseanmeldung auszufüllen, wurden eng gefasst, weil Einzelfallausnahmen naturgemäß im Rahmen solcher Kontrollen nur erschwert überprüft werden können.

Die Ausnahmen beschränken sich aus diesem Grund auf Konstellationen, bei denen entweder durch Beförderer oder durch die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörde schnell nachvollzogen werden kann, dass eine Quarantäne in Deutschland nicht in Betracht kommt (Durchreisende oder Personen, die beruflich bedingt in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, um grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug zu transportieren, z.B. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Airlines etc.) oder bei denen das Hinterlegen einer Aufenthaltsadresse nicht möglich erscheint (Tagespendler).

Transferpassagiere mit Zwischenaufenthalt auf einem Flughafen unterliegen der Anmeldepflicht, wenn dieser in einem Risikogebiet liegt.

Offizielle deutsche Delegationen reisen im öffentlichen Interesse der Bundesrepublik und unter Berücksichtigung besonderer Schutz- und Hygienekonzepte, die sich vom allgemeinen Reiseverkehr grundsätzlich unterscheiden. Hierzu zählt u. a. die Nutzung der Flugbereitschaft, die Nutzung besonderer Fahrzeuge im Ausland und eine besondere Unterbringung im Ausland, sofern eine Übernachtung vorgesehen ist. Mit der Formulierung „Rückreise nach Deutschland“ wird klargestellt, dass es sich nur um deutsche Delegationen handelt. Wie schon in den vergangenen Monaten werden solche Reisen nur ausnahmsweise und dann von Delegationen geringer Größe durchgeführt werden.

Zu Absatz 2

Das Vorliegen der Voraussetzungen einer Ausnahme ist auf Verlangen der zuständigen Behörde oder des Beförderers oder der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde glaubhaft zu machen, z.B. durch Vorlage von Fahrscheinen, Buchungsbestätigungen oder Dienstaussweisen.

Zu Absatz 3

Einreisende aus einem Risikogebiet mit einem besonders hohen Risiko für eine Infektion, in dem eine besonders hohe Inzidenz festgestellt wurde (Hochinzidenzgebiete nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1) unterfallen nicht der Ausnahme nach Absatz 1 Nummer 4. Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren und sich in einem Hochinzidenzgebiet aufgehalten haben, müssen daher auch bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte die digitale Einreiseanmeldung durchführen.

Zu Absatz 4

Die Ausnahmen in Absatz 1 finden keine Anwendung auf Einreisende aus Risikogebieten nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 (Virusvarianten-Gebiet). Denn hier gebietet das qualifizierte Gefahrenpotential, das von der Eintragung gefährlicher, neuartiger Mutationen ausgeht, eine Erfassung aller einreisenden Personen, um eine lückenlose Nachverfolgung zu ermöglichen.

Zu § 3

Zu Absatz 1

Personen, die in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind und sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet nach § 2 Nummer 17 des Infektionsschutzgesetzes aufgehalten haben, haben spätestens 48 Stunden nach ihrer Einreise im Besitz eines Nachweises nach Absatz 3 zu sein und müssen daher ggf. einen Test nachholen. Den entsprechenden Nachweis haben sie auf Anforderung der zuständigen Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vorzulegen. Die Anforderung durch die Behörde kann bis zu zehn Tage nach der Einreise erfolgen. Die Anforderung kann auch in Form einer Allgemeinverfügung ergehen und bestimmte Fristen für die Vorlage eines Nachweises vorsehen. Nach § 36 Absatz 10 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes wäre eine ärztliche Untersuchung auf Ausschluss einer SARS-CoV-2-Infektion zu dulden, wenn ein Nachweis nicht fristgemäß vorgelegt wird.

Dieses Vorgehen entspricht der Zwei-Test-Strategie des MPK-Beschlusses vom 5. Januar 2021 („Für Einreisen aus Risikogebieten nach Deutschland soll zukünftig grundsätzlich neben der bestehenden zehntägigen Quarantänepflicht, die vorzeitig beendet werden kann, sobald ein negatives Testergebnis eines frühestens am fünften Tag der Quarantäne erhobenen Coronatests vorliegt, zusätzlich eine Testpflicht bei Einreise eingeführt werden (Zwei-Test-Strategie)).

Die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden dürfen im Rahmen der grenzpolizeilichen Aufgabenwahrnehmung bei Einreise schon vorliegende Nachweise überprüfen. Sofern bei Einreisenden aus einfachen Risikogebieten noch kein Testnachweis vorgelegt werden kann, werden die Einreisenden auf das nächstgelegene Testzentrum verwiesen.

Für Personen, die zum Zwecke einer Arbeitsaufnahme in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, kann auch der Arbeitgeber oder ein sonstiger Dritter den Nachweis nach § 3 Absatz 3 erbringen, was eine effiziente Umsetzung fördert. Es handelt sich dabei um eine zusätzliche Möglichkeit für Arbeitgeber oder sonstige Dritte (z.B. Arbeitgeberverbände oder Agenturen), eine Verpflichtung ist damit nicht verbunden. Insbesondere in Fällen, in denen einer saisonalen Arbeit nachgegangen wird, wird der Umstand des gemeinsamen Arbeitens (und ggf. gemeinschaftlichen Wohnens) mit der Option einer gebündelten Meldung besonders berücksichtigt.

Nach § 2 Nummer 17 des Infektionsschutzgesetzes ist ein Risikogebiet ein Gebiet außerhalb Deutschlands, für das vom Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit

dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit einer bestimmten bedrohlichen übertragbaren Krankheit festgestellt wurde. Bei dem Coronavirus SARS-CoV-2 handelt es sich um eine solche Krankheit. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt erst mit Ablauf des ersten Tages nach Veröffentlichung der Feststellung durch das Robert Koch-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/risikogebiete>. So soll den Reisenden und den betroffenen Ländern bzw. Regionen Zeit gegeben werden, auf die Einstufung zu reagieren und entsprechende Vorkehrungen treffen zu können.

Zu Absatz 2

Für Einreisende aus bestimmten Risikogebieten mit einem besonders hohen Risiko werden korrelierend zur qualifizierten Gefahrensituation besondere Maßnahmen vorgesehen. Absatz 2 geht insoweit Absatz 1 als Spezialvorschrift vor.

Dies betrifft Personen, die sich in einem Risikobiet aufgehalten haben, für das durch das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat ein besonders hohes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 festgestellt wurde, weil in diesem Risikogebiet eine besonders hohe Inzidenz für die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 besteht (Hochinzidenzgebiet) oder weil in diesem Risikogebiet bestimmte Varianten des Coronavirus SARS-CoV-2 verbreitet aufgetreten sind (Virusvarianten-Gebiet).

Damit wird Nummer 12 des Beschlusses der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 5. Januar 2021 umgesetzt, in welcher vereinbart wurde, dass „gesonderte Regeln insbesondere zur Testpflicht vor Einreise für besondere Risikogebiete erlassen [werden], von denen aufgrund von der Verbreitung von Mutationen des Virus oder besonders hoher Inzidenzen ein besonderes Eintragsrisiko besteht“ (S. 6 des MPK-Beschlusses).

Hochinzidenzgebiete im Sinne von Satz 1 Nummer 1 können Gebiete mit besonders hohen Fallzahlen sein, z.B. in Höhe des Mehrfachen der mittleren 7-Tagesinzidenz je 100.000 Einwohnern in Deutschland, mindestens jedoch mit einer 7-Tagesinzidenz von 200.

Es ist aus epidemiologischer Sicht damit zu rechnen, dass bei solchen besonders hohen Inzidenzen von einem noch deutlich höheren Risiko des zusätzlichen Eintrags von Infektionen auszugehen ist. Insbesondere ist auch hier ausschlaggebend, dass das Bewegungs- und damit Kontaktprofil von Auslandsreisenden sich typischerweise von dem Daheimgebliebener und innerdeutsch Reisender unterscheidet und durch die stärkere Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, öffentlicher Infrastruktur und die bei Auslandsreisen oft eintretende Kontaktaufnahme mit Personen, die nicht dem alltäglichen Umfeld entstammen, das Risiko für eine SARS-CoV-2-Infektion im Vergleich zum Inland weiter wesentlich erhöhen können. Auch wenn bei besonders hohen Inzidenzen in der Bundesrepublik Deutschland Bewegungseinschränkungen verhängt werden und Beherbergungsbetriebe für touristische Zwecke, Gastronomie- Kultur-, Sport- und Freizeitbetriebe geschlossen sind, so hat der Verordnungsgeber keinen Einfluss auf Maßnahmen der Pandemiebekämpfung im Ausland und kann auch nicht nachprüfen, welchen Infektionsrisiken Einreisende ausgesetzt gewesen sind.

Im Rahmen der Einstufung eines Staates als besonders Risikogebiet kann – wie bei der Einstufung von Risikogebieten bisher – anhand weiterer qualitativer und quantitativer Kriterien festgestellt werden, ob trotz eines Unter- oder Überschreitens der Inzidenz ein besonders erhöhtes bzw. nicht besonderes erhöhtes Infektionsrisiko begründet ist.

Maßgeblich für die Einstufung eines Staates im Ausland als besonderes Risikogebiet aufgrund des Auftretens einer Virusvariante nach Satz 1 Nummer 2 ist die Verbreitung einer Virusvariante (Mutation), welche nicht zugleich im Inland verbreitet auftritt und von welcher anzunehmen ist, dass von dieser ein besonderes Risiko ausgeht, z.B. hinsichtlich einer

vermuteten oder nachgewiesenen leichteren Übertragbarkeit oder anderen Eigenschaften, die die Infektionsausbreitung beschleunigen, die Krankheitsschwere verstärken, oder gegen welche die Wirkung einer durch Impfung oder durchgemachten Infektion erreichten Immunität abgeschwächt ist.

Es besteht die Gefahr, dass neu auftretende Virusvarianten nicht nur z.B. die Ausbreitung der SARS-CoV-2 Pandemie weiter kausal beschleunigen, sondern auch die Wirkung einer durch Impfung oder durchgemachte Infektion erworbenen Immunität verringern, durch etablierte diagnostische Testverfahren schlechter nachweisbar sind oder, dass eine Infektion mit einer neuen Virusvariante mit einer erhöhten Krankheitsschwere einhergeht. Somit ist zu befürchten, dass durch die Verbreitung von neuen Virusvarianten die Bekämpfung dieser Pandemie mit einer potentiell tödlichen Krankheit weiter massiv erschwert wird und es zu einer weiteren Verstärkung der Belastung der medizinischen Einrichtungen kommt. Zum Schutze der Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland sind die in dieser Verordnung bestimmten Maßnahmen zur Limitierung des Eintrages und damit zur Vermeidung einer schnellen Verbreitung neuer Virusvarianten geboten.

Das betrifft zum Zeitpunkt des Verordnungserlasses insbesondere Personen, die sich im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland, in der Republik Irland oder in der Republik Südafrika aufgehalten haben: In diesen Ländern wurden verbreitet neue Virusvarianten festgestellt, bei denen es nach den bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnissen nahe liegt, dass sie leichter übertragbar sind, als die bisher bekannten Virusvarianten. Die Virusvariante im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland (VOC202012/01) ist nach Einschätzung der britischen Regierung zum Zeitpunkt des Verordnungserlasses um bis zu 70 Prozent leichter übertragbar und hat eine um 0,4 Punkte höhere Reproduktionsrate (R) im Vergleich zur bisher bekannten Variante von SARS-CoV-2. Das Gleiche gilt für eine weitere neue Virusvariante (Mutation), die in der Republik Südafrika festgestellt worden ist (Variante 501Y.V2). Die genetischen Veränderungen der Variante 501Y.V2 sind in Teilen vergleichbar mit denen der Variante VOC202012/01, jedoch nicht identisch. Nach Einschätzung der Regierung der Republik Südafrikas verbreitet sich die Variante 501Y.V2 ebenfalls schnell und es wird zeitgleich ein deutlicher Fallzahlenanstieg beobachtet. Dies führt ebenfalls zu einer weiteren Verstärkung der Belastung der medizinischen Einrichtungen vor Ort.

§ 2 Nummer 17 Halbsatz 2 des Infektionsschutzgesetzes findet auf die Feststellung dieser Risikobiete entsprechende Anwendung, so erfolgt auch die Einstufung als ein Risikogebiet mit einem besonders hohen Risiko mit Ablauf der ersten Tages nach Veröffentlichung der Feststellung durch das Robert Koch-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/risikogebiete>.

Einreisende, die sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem Hochinzidenz- oder Virusvarianten-Gebiet aufgehalten haben, müssen einen Nachweis nach Absatz 3 bei Einreise mitführen und auf Anforderung der zuständigen Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes oder der von ihr beauftragten Behörde vorlegen. Erfolgte die Einreise gemäß Satz 2 aus einem solchen Gebiet und unter Inanspruchnahme eines Beförderers, ist der Nachweis nach Absatz 3 vor der Abreise (das heißt bei Flugreisen vor Abflug) zusätzlich dem Beförderer zum Zwecke der Überprüfung vorzulegen. Unabhängig von der Inanspruchnahme eines Beförderers ist der Nachweis nach Absatz 3 im Rahmen der Einreisekontrolle der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde auf deren Anforderung zum Zwecke der stichprobenhaften Überprüfung vorzulegen. Im Fall der Einreise unter Inanspruchnahme eines Beförderers ist die Vorlage eines Nachweises zudem nach Absatz 3 Beförderungsbedingung (vgl. § 6 Absatz 2 Satz 1 i. V. m. Absatz 1 Satz 5).

Zu Absatz 3

Als Nachweis gelten ein ärztliches Zeugnis oder ein Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Der Nachweis ist auf Papier oder in einem elektronischen Dokument, jeweils in deutscher, englischer oder französischer Sprache zu erbringen. Die dem ärztlichen Zeugnis oder dem Testergebnis nach zugrunde liegende Abstrichnahme darf höchstens 48 Stunden vor der Einreise vorgenommen worden sein. Nähere Anforderungen an die dem ärztlichen Zeugnis oder dem Testergebnis zugrunde liegende Testung werden vom Robert Koch-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht.

Zu Absatz 4

Eine nach Landesrecht angeordnete Verpflichtung zur Absonderung nach der Einreise aus einem Risikogebiet bleibt unberührt.

Zu § 4

Zu Absatz 1

Für die allgemeine Testpflicht nach § 3 Absatz 1 gelten im Wesentlichen die Ausnahmen nach § 2 Musterquarantäneverordnung der Bundesregierung sowie die Ausnahmen nach § 1 Absatz 2, die bereits von einer digitalen Einreiseanmeldung nach dieser Verordnung befreien.

In begründeten Einzelfällen kann die zuständige Behörde auf Antrag weitere Ausnahmen bei Vorliegen eines triftigen Grundes erteilen oder Ausnahmen nach Satz 1 einschränken. Als triftiger Grund kommt unter anderem die Einreise ausländischer Fachkräfte für dringliche Auftragsarbeiten (wie die kurzfristige Behebung technischer Störungen etwa bei der Stromversorgung) in Betracht. Abweichend zu § 2 Absatz 5 der Musterquarantäneverordnung der Bundesregierung kann die zuständige Behörde aus triftigem Grund auch die Ausnahmen der Nummern 1 bis 5 einschränken. Damit kann lokalen oder regionalen Gegebenheiten oder Entwicklungen angemessen Rechnung getragen werden.

Zu Absatz 2

Einreisende nach Aufenthalt in einem Hochinzidenzgebiet im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sind von der Nachweispflicht unter ähnlich engen Voraussetzungen ausgenommen, wie sie für die digitale Einreiseanmeldung nach § 2 Absatz 1 gelten. Dies begründet sich im Falle der Nummern 1 und 2 damit, dass in diesen Fallkonstellationen eine Quarantäne nicht in Betracht kommt (weil kein epidemiologisch relevanter Aufenthalt im Risikogebiet oder in der Bundesrepublik Deutschland vorliegt).

Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren (Nummer 3), müssen eine digitale Einreiseanmeldung ausfüllen (siehe § 2 Absatz 3). Innerhalb dieser Personengruppe ist jedoch ein Nachweis nach § 3 Absatz 3 nicht notwendig und daher auch nicht mitzuführen, wenn der Aufenthalt in einer Zeitspanne von weniger als 72 Stunden und unter Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte erfolgt.

Offizielle deutsche Delegationen (Nummer 4) reisen im öffentlichen Interesse der Bundesrepublik und unter Berücksichtigung besonderer Schutz- und Hygienekonzepte, die sich vom allgemeinen Reiseverkehr grundsätzlich unterscheiden. Hierzu zählt u. a. die Nutzung der Flugbereitschaft, die Nutzung besonderer Fahrzeuge im Ausland und eine besondere Unterbringung im Ausland, sofern eine Übernachtung vorgesehen ist. Mit der Formulierung „Rückreise nach Deutschland“ wird klargestellt, dass es sich nur um deutsche Delegationen handelt. Wie schon in den vergangenen Monaten werden solche Reisen nur ausnahmsweise und dann von Delegationen geringer Größe durchgeführt werden.

In begründeten Einzelfällen kann die zuständige Behörde weitere Ausnahmen bei Vorliegen eines triftigen Grundes erteilen (Nummer 5). Ein triftiger Grund kann beispielsweise bei Diplomaten, Grenzpendlern oder bei Montagetrupps mit dringlichen Einsätzen in Betracht kommen.

Zu Absatz 3

Für Einreisende aus Risikogebieten nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 (Virusvariantengebiet) gelten keine Ausnahmen von der Nachweispflicht. Um dem qualifizierten Gefahrenpotential zu begegnen, das von der Eintragung gefährlicher, neuartiger Mutationen ausgeht, sind ausnahmslos alle einreisenden Personen nach Aufenthalt in einem Virusvariantengebiet verpflichtet, bei Einreise einen Nachweis mitzuführen. Dadurch wird gewährleistet, dass einreisende Personen sich vor der Einreise einer Testung auf das Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen. Dies dient dazu, dass gefährliche, neuartige Virusvarianten möglichst nicht eingetragen werden.

Zu Absatz 4

Personen, die das sechste Lebensjahr nicht vollendet haben, sind von der Test- und Nachweispflicht nach § 3 ausgenommen.

Zu Absatz 5

Die Ausnahmen nach den Absätzen 1, 2 und 4 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns aufweisen.

Zu Absatz 6

Das Vorliegen der Voraussetzungen einer Ausnahme nach den Absätzen 1, 2 oder 4 ist auf Verlangen der zuständigen Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes, des Beförderungsgesetzes oder der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde glaubhaft zu machen. Dies kann insbesondere durch Vorlage von Fahrscheinen oder Buchungsbestätigungen erfolgen.

Zu Abschnitt 2

Abschnitt 2 regelt die Pflichten von Verkehrsunternehmen. Dazu zählen Unternehmen, die Reisende im grenzüberschreitenden Eisenbahn-, Bus-, Flug- oder Schiffsverkehr in die Bundesrepublik Deutschland befördern, sowie die Betreiber von Flugplätzen, Häfen, Personenbahnhöfen und Omnibusbahnhöfen.

Zu § 5

Mit dem Merkblatt, das auf der Internetseite des RKI unter <https://www.rki.de/covid-19-bmg-merkblatt> abgerufen werden kann, werden Reisende über die im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie geltenden Einreise- und Infektionsschutzbestimmungen und -maßnahmen informiert und können sich rechtzeitig auf die geltenden Regularien bei und nach ihrer Einreise einstellen. Das ist insbesondere deshalb wichtig, da die Vorlage der Bestätigung der erfolgreichen digitalen Einreiseanmeldung oder der vollständig ausgefüllten Ersatzmitteilung nach § 1 Absatz 2 Beförderungsbedingung ist (§ 6 Absatz 1 Satz 5). Die Unternehmen, die Personen im grenzüberschreitenden Eisenbahn-, Bus-, Flug- oder Schiffsverkehr in die Bundesrepublik Deutschland befördern, sowie die Betreiber von Flugplätzen, Häfen, Personenbahnhöfen und Omnibusbahnhöfen haben deshalb im Rahmen ihrer betrieblichen und technischen Möglichkeiten sicherzustellen, dass Reisenden die auf der Internetseite <https://www.rki.de/covid-19-bmg-merkblatt> enthaltenen Informationen barrierefrei zur Verfügung gestellt werden.

Zu § 6

Zu Absatz 1

Beförderer, die Personen aus einem Risikogebiet in die Bundesrepublik Deutschland befördern, haben vor der Beförderung die Bestätigung der erfolgreichen digitalen Einreiseanmeldung oder die vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung nach § 1 Absatz 2 zu kontrollieren. Im Rahmen ihrer betrieblichen und technischen Möglichkeiten haben die Beförderer dabei auch eine Plausibilitätskontrolle durchzuführen. Die Beförderer haben die Angaben in der Bestätigung der erfolgreichen digitalen Einreiseanmeldung oder in der vollständig ausgefüllten Ersatzmitteilung nach § 1 Absatz 2 auf Plausibilität der personenbezogenen Angaben zu prüfen.

Welche Stelle die Ersatzmitteilungen an die zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes weiterleitet, unterscheidet sich im Fall einer Beförderung aus einem Risikogebiet danach, ob sich das Risikogebiet in einem Staat befindet, in dem der Schengen-Besitzstand vollständig angewendet wird, oder nicht. Bei Beförderungen aus einem Risikogebiet, in dem der Schengen-Besitzstand vollständig angewandt wird, hat der Beförderer die vollständig ausgefüllten Ersatzmitteilungen nach § 1 Absatz 2 einzusammeln und unverzüglich der zuständigen Behörde oder der von ihr beauftragten Behörde zu übermitteln. Dies erfolgt in der derzeitigen Praxis durch Überlassung der Ersatzmitteilungen an einen Dienstleister des Robert Koch-Instituts, welcher im Rahmen der Amtshilfe für die Länder die Mitteilungen an die zuständigen Behörden weiterübermittelt.

Bei Beförderungen aus einem Risikogebiet außerhalb von Staaten, die den Schengen-Besitzstand vollständig anwenden, sind die vollständig ausgefüllten Ersatzmitteilungen der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde (in der Regel die Bundespolizei) im Rahmen der Einreisekontrolle auf deren Anforderung vorzulegen und die vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung nach § 1 Absatz 2 an diese zum Zwecke der stichprobenhaften Überprüfung und Überlassung an die zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes auszuhändigen. Auf diesen Umstand haben die Beförderer die beförderten Personen hinzuweisen.

Beförderer haben die Beförderungen aus einem Risikogebiet in die Bundesrepublik Deutschland zu unterlassen, wenn die zu befördernden Personen keine Bestätigung der erfolgreichen Einreiseanmeldung nach § 1 Absatz 1 oder der vollständig ausgefüllten Ersatzmitteilung nach § 1 Absatz 2 vor der Beförderung vorgelegt haben oder die vorgelegten Nachweise offensichtlich unrichtig sind (Satz 5).

Im grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr oder im grenzüberschreitenden Kurzstreckenseeverkehr aus einem Risikogebiet gilt abweichend von Satz 5, dass die Vorlage auch noch während der Beförderung erfolgen kann. Die Kontrolle der Einreisenden kann auch noch während der Beförderung erfolgen, da aufgrund der kurzen Halte- oder Liegezeiten im grenzüberschreitenden Eisenbahn- sowie Kurzstreckenseeverkehr eine vorherige Kontrolle aller Reisenden vor der Beförderung häufig nicht möglich sein wird.

Zu Absatz 2

Im Fall einer Beförderung aus einem Risikogebiet nach § 3 Absatz 2 Satz 2 haben die Beförderer vor der Beförderung den Nachweis nach § 3 Absatz 3 zu kontrollieren und im Rahmen ihrer betrieblichen und technischen Möglichkeiten auf Plausibilität der personenbezogenen Angaben zu überprüfen. Wird der Nachweis nach § 3 Absatz 3 nicht vorgelegt, ist die Beförderung zu unterlassen. Im grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr oder im grenzüberschreitenden Kurzstreckenseeverkehr aus einem Risikogebiet kann die Vorlage auch noch während der Beförderung erfolgen.

Wenn den zu befördernden Personen die Erlangung eines Nachweises nach § 3 Absatz 3 im Risikogebiet nicht möglich ist, können Beförderer vor Abreise eine Testung, die den Anforderungen des § 3 Absatz 3 Satz 4 genügt, durchführen oder durchführen lassen. Sofern ein negatives Testergebnis bezüglich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt, kann eine Beförderung dieser Personen vorgenommen werden. Im Fall von Virusvarianten-Gebieten darf die Abstrichnahme höchstens 12 Stunden vor Abreise erfolgen, um die Aktualität des Ergebnisses zu gewährleisten.

Zu Absatz 3

Die Absätze 1 und 2 gelten nicht im Öffentlichen Personennahverkehr.

Zu § 7

Zu Absatz 1

Beförderer sind verpflichtet, die bei ihnen vorhandenen Daten zu Personen, die sie aus einem Risikogebiet befördert haben, bis zu 30 Tage nach Ankunft der einreisenden Personen der zuständigen Behörde zu übermitteln. Dies gilt für elektronisch gespeicherte Daten zur Identifikation der beförderten Personen, deren Kontaktdaten (z.B. E-Mailadresse oder Telefonnummer) sowie für Passagierlisten und Sitzpläne. Dies dient der Unterstützung der Gesundheitsämter bei der Kontaktpersonennachverfolgung zur Unterbrechung von Infektionsketten.

Zu Absatz 2

Beförderer sind verpflichtet, gegenüber dem Robert Koch-Institut bis zum 31. Januar 2021 eine für Rückfragen der zuständigen Gesundheitsämter oder der sonstigen vom Land als zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes bestimmten Stellen erreichbare Kontaktstelle zu benennen.

Zu Abschnitt 3

Abschnitt 3 regelt die Informationspflicht von Betreibern öffentlicher Mobilfunknetze.

Zu § 8

Betreiber öffentlicher Mobilfunknetze sind verpflichtet, sowohl eigene Kunden, die sich nach Nutzung eines ausländischen Mobilfunknetzes nach mindestens 24 Stunden erneut in ihr Netz einbuchen, als auch einreisende Nutzer ausländischer Mobilfunknetzbetreiber, barrierefrei mittels Kurznachricht der Bundesregierung („Einreise-SMS“) über die geltenden Einreise- und Infektionsschutzbestimmungen und -maßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland zu informieren. Dies ermöglicht es, insbesondere diejenigen Reisenden zu informieren, die kein Beförderungsunternehmen zur Einreise genutzt haben und dadurch nicht durch die Informationsmaßnahmen der Verkehrsunternehmen nach § 5 informiert wurden.

Die Reisenden erhalten unverzüglich nach Einbuchung in ein öffentliches deutsches Mobilfunknetz Informationen über ihre Pflichten und die zu beachtenden Verhaltensmaßnahmen, um die Einhaltung der Eindämmungsmaßnahmen von Anfang an zu gewährleisten.

Die Bundesregierung gibt den Mobilfunknetzbetreibern den Text der SMS sowie die zu übermittelnde Absenderkennung mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf vor. Dadurch wird gewährleistet, dass alle Nutzerinnen und Nutzer, unabhängig davon, in welches Netz sie sich einwählen, einheitliche Informationen erhalten. Verwenden die Nutzerinnen und Nutzer kein Endgerät, das Nachrichtentext in Sprache umwandeln kann, liegt dies nicht in der Verantwortung des Netzbetreibers.

Die Betreiber öffentlicher Mobilfunknetze erhalten bis einschließlich 28. Februar 2021 Zeit, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um dieser Informationspflicht ab dem 1. März 2021 nachzukommen.

Zu Abschnitt 4

Zu § 9

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach § 73 Absatz 1a Nummer 24 und Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 185 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. S. 1328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Die Ordnungswidrigkeitstatbestände werden einzeln aufgeführt.

Zu § 10

Zu Absatz 1

Die Verordnung tritt am 14. Januar 2021 in Kraft. Sie tritt mit der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 2 IfSG, ansonsten spätestens mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.

Zu Absatz 2

Die Corona-Einreiseverordnung überführt die Regelungen der bisherigen Verordnung zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten vom 4. November 2020 (BAnz AT 06.11.2020 V1), der Coronavirus-Schutzverordnung vom 21. Dezember 2020 (BAnz AT 21.12.2020 V4) die durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Januar 2021 (BAnz AT 06.01.2021 V1) geändert worden ist, und der Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag vom 5. November 2020 (BAnz AT 06.11.2020 B5) auf Basis der neuen Ermächtigungsgrundlage § 36 Abs. 8 und 10 IfSG vereint in die vorliegende Rechtsverordnung. Es wird daher bestimmt, dass die genannten Verordnungen und Anordnungen gemeinsam mit Ablauf des 13. Januar 2021 außer Kraft treten.